

Reglement über die Aufgabenübertragung der Bauverwaltung an das Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt»

Gültig ab 1. Januar 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Bst. b des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998 und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgendes

Reglement über die Aufgabenübertragung der Bauverwaltung an das Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt»

Gegenstand

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren).

Weitere Aufgaben

Art. 2

Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen.

Zuständigkeit

Art. 3

¹ Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Der Gemeinderat Stocken-Höfen wird zum Abschluss und Änderungen des Vertrages ermächtigt, solange die daraus resultierenden Kosten nicht dem Versammlungsbeschluss vom 13. Juni 2025 und der Kompetenzregelung des Organisationsreglements der Gemeinde Stocken-Höfen widersprechen.

² Der Gemeinderat Stocken-Höfen wirkt bei der Ernennung der den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats mit.

Art. 4

Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung ausschliesslich das Recht der übertragenden Gemeinde an.

Inkrafttreten /
Schlussbestimmung

Art. 5

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Übertragungsreglement der Gemeinde Höfen vom 25. Juni 2012 sowie der Vertrag vom 30. November 2024 betreffend der Übertragung der

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025 beraten und genehmigt.

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Aufgabenübertragung der Bauverwaltung an das Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» vom 6. November bis zum 11. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und 46 vom 6. und 13. November 2025 bekannt gegeben.

Zum Beschluss vom 12. Dezember 2025 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Januar 2026 publiziert.

Oberstocken, 19. Januar 2026



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin